

Stellungnahme des Allgemeinen Behindertenverbandes e.V.  
in Mecklenburg - Vorpommern e.V.  
zur vorliegenden Gesetzesnovelle KiföG M-V  
Drucksache 4/864

Neubrandenburg, den 12.01.2004

Grundsatzpositionen des Allgemeinen Behindertenverbandes in Mecklenburg-Vorpommern  
(ABiMV) e.V.

Sehr geehrter Ausschussvorsitzender, Herr Koplín,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

der Landtag strebt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 4/864 eine umfassende  
Novellierung der Förderung von Kindertagesstätteneinrichtungen und Tagespflege in  
Mecklenburg-Vorpommern an.

Da werden viele, die in diesem Bereich tätig sind, Verantwortung haben oder sogar als Träger  
einer Kindereinrichtung hier am Tisch sitzen, sagen: Es wird Zeit, dass sich die  
Voraussetzungen für eine humanistische Erziehung und Bildung von Menschenkindern  
endlich verbessern und die Gesellschaft, das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie auch die  
Kommunen, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen, damit eine gemeinsame  
Erziehung, Bildung und Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder im  
Kindergarten und Vorschulgarten erfolgen kann. Aber wie so oft in solchen  
Gesetzgebungsverfahren ist der Gesetzgeber wieder sehr kurz gesprungen? Hoffentlich wird  
es uns nicht eines Tages teuer zu stehen kommen, wenn wir heute an der falschen Stelle, an  
den Kindern, sparen.

Als Vertreter des Allgemeinen Behindertenverbandes in Mecklenburg e.V. liegen mir die  
Kinder und Eltern, die in diesem Kinderbetreuungssystem noch immer ausgegrenzt,  
eingegrenzt und sonderbehandelt werden besonders am Herzen. Obwohl natürlich der  
Bestand und die Arbeitsfähigkeit der Kindertageseinrichtungen notwendige Voraussetzung  
für eine weiterführende Integration sind und die Kostenfrage hierbei alles überschattet,  
möchte ich an dieser Stelle darauf nicht weiter eingehen, weil ich weiß, dass diese wichtige  
Frage von den hier sitzenden kompetenten Sachverständigen noch weiter vertieft werden  
wird.

Eines ist aber durchaus sichtbar, ohne eine angemessene finanzielle Beteiligung des Landes  
und des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Kosten, ist eine höhere Qualität  
der pädagogischen Betreuung und eine zusätzliche Aufgabenerweiterung in der Vorschul-  
betreuung oder gar die Berücksichtigung eines ganzheitlichen integrativen Ansatzes in den  
Einrichtungen kaum vorstellbar. Egal, ob man dies Regelkosten, Festbeträge o.ä. nennt.  
Für mich stellt sich an dieser Stelle eine grundsätzliche Frage, wieso sollen Eltern, die  
durchaus den Wert der Kindertagesbetreuung erkennen und damit ja häufiger eine größere  
Einsicht in die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und  
Wissensvermittlung ihrer Kinder haben als manche Politiker, immer mehr, zusammen mit  
den Gemeinden für die Finanzlücken zum Sündenbock gemacht werden?

Sicherlich ist es in der gegenwärtigen politischen Situation eine Illusion zu fordern, dass die  
Kindererziehung als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen betrachtet wird und daher  
selbstverständlich die Kindertagesbetreuung, genauso wie die Schulen, kostenfrei sein müsste, denn  
anders lassen sich eigentlich die Forderungen der UN-Konvention „Rechte der Kinder“ nicht  
umsetzen und ein ganzheitlicher Bildungs- und Erziehungsansatz sowieso nicht.

In dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 verständigen sich die Vertragsstaaten in der Präambel darauf, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen solle.

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung ( und Erziehung ) in Art. 28 der UN-Kinderkonvention an.

Obwohl, wie Sie alle wissen, das vergangene Jahr 2003 zum EJMB ausgerufen wurde sind, im hier vorliegenden Gesetzentwurf die Regelungen zum Schutz der Kinder, die Mitwirkungsrechte und die Maßnahmen gegen Diskriminierungen insbesondere auch von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gesichert. Wengleich hier sicherlich ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz gefordert ist, gibt es keinen Grund, die Rechte nicht auch in ein KiföG M-V zu schreiben, damit alle Beteiligten insbesondere aber auch die Kostenträger, sich nicht der Verantwortung und der Finanzierung entziehen können und darüber hinaus die Eltern behinderter Kinder und die Träger von Kindertageseinrichtungen für die Zukunft mehr Rechtssicherheit haben.

An dieser Stelle möchte ich auf die Lage von Familien, insbesondere auch von Alleinerziehenden, mit behinderten Kindern hinweisen, sie wird nach wie vor durch Chancenungleichheit und tagtäglicher Diskriminierung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Land bestimmt. Gerade den Frauen und Männern, die ihre behinderten Kinder und häufig auch weitere behinderte oder chronisch kranke Angehörige aufopferungsvoll betreuen und versorgen, gilt unsere ganze Anerkennung, denn sie schaffen häufig mit übermenschlichen Kräften für ihre Kinder die Voraussetzung, dass sie in der KITA betreut werden können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

zum eingeführten Vorschuljahr und der hier angestrebten fragmentierten Ausbildung kann ich nicht viel Gutes finden, denn die Bildung und Erziehung kann nicht nur nach meiner Auffassung als ganzheitlicher Prozess von der Krippe über die Kindertagesbetreuung bis in die Vorbereitung auf die Schule geplant und pädagogisch abgearbeitet werden.

Vorschule fängt damit beim ersten Krippentag an.

Die Forderung nach einem ( Kostenlosen ) 10- monatigen Vorschuljahr ist und bleibt eine populistische und politisierte Forderung, die auf den Rücken der KITA-Träger ausgetragen wird und letztlich zu erheblichen Benachteiligungen für die Kinder werden könnte, die sich kontinuierlich über Jahre in der KITA entwickelt haben und nunmehr, wenn sie sich in der Vorbereitungsphase auf die Schule befinden mit neuen Gruppen / Strukturen, die vom Träger nicht mehr planbar sind, abfinden müssen. Hier werden erhebliche Arbeitspotentiale gebunden, die den Mitarbeiter/innen zusätzliche Anstrengungen abverlangen, damit die Bildungs- und Erziehungsziel nicht gefährdet werden und dafür werden in den Folgejahren die finanziellen Mittel nicht einmal ausreichend zur Verfügung stehen.

Wenn Mann/Frau oder Partei von einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder in Familie, in der Gesellschaft und in den KITAs, durch Krippe, Tagespflege oder Tagesmütter u.a. ausgehen und dies ist hier glaube ich Konsens, muss oder sollte ein wirkliches Netzwerk geschaffen werden, in dem alle Kinder aufgefangen werden. In diese Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes gehört natürlich auch das Kinder- und Jugendamt.

In einem individuellen Erziehungs- und Entwicklungsplan könnten diese Prozesse kindzentriert organisiert und evaluiert werden. In der Regel gehen wir alle von der positiven Annahme aus, dass das Kind sich ungehindert in diesem Netzwerk entfalten und entwickeln kann. Das stimmt aber in den seltensten Fällen. Der Souverän in der Kindererziehung ist der

Personensorgeberechtigte, er entscheidet über das Wohl und Wehe des Kindes ganz allein und dies soll auch so bleiben.

Damit der Personensorgeberechtigte diese Aufgaben aber richtig wahrnehmen kann, benötigt er Informationen und Grundkenntnisse über pädagogische Prozesse, Konzepte und Ideologien der Träger, also kurz es wäre wirklich eine sinnvolle Neuerung, eine Vorschule für Kindererziehung einzurichten, damit die Mütter und Väter ihre Verantwortung immer besser wahrnehmen können und sich in den Bildungs- und Erziehungsprozess ihrer Kinder aktiv einbringen und wirklich als „Netzwerkadministrator“ fungieren können. Das fängt doch bei der Auswahl der KITA schon an! Steht hierbei denn wirklich in erster Linie das Wohl des Kindes im Mittelpunkt oder geht es nicht häufig eher, um bequeme Lage, Kosten, Verkehrsanbindungen etc?

Ein Wettbewerb der Träger um Bildungsziele, Konzepte, pädagogische Aspekte natürlich auch Unterschiede, religiös eingebunden oder unabhängig usw. spielen bei der Auswahl der Einrichtung nicht immer die Bedeutung, die sie dann aber tatsächlich für die Erziehung der Kinder bekommen werden.

Ein Problem treibt mich allerdings besonders um, das ist die immer noch praktizierte Aussonderung und Sonderbehandlung von Kindern mit Entwicklungsschwierigkeiten im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Hier wird auch durch dieses Gesetz keine notwendige strukturelle Veränderung eingeleitet, dies wäre aber die Voraussetzung zur inhaltlichen Neubestimmung der Arbeit. Es kann doch nicht angehen, dass Kinder am Ende eines 3 bis 4 jährigen intensiven begleitenden Integrationsprozesses letztlich wieder in den folgenden Sonderbehandlungssystemen landen und je nach geistigen, körperlichen oder seelischen und immer mehr auch sozialen Unterschieden nach der KITA, meistens in die Sonderschulen eingeschult werden. Und das kann doch alle Integrationspädagogen, die sich um die Entwicklung des Kindes bis zum 6. oder auch 7. Lebensjahr verdient gemacht haben, nicht kalt lassen.

Aber solche Strukturen ergeben natürlich auch Rückkopplungen, die sich in den Köpfen der MitarbeiterInnen festsetzen und letztlich die Kinder in einer selbstprophezeiten Entwicklungsstufe hängen lassen.

Wenn wir uns heute über ein neues KiföG M-V unterhalten, kann uns ja nicht gleichgültig sein, wie und wo die Bildung und Erziehung der Kinder in Schule und Beruf weiter gehen. Sicherlich ist auf diesem Hintergrund jede Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen wichtig, aber auf einer humanitäts- und demokratieverpflichtenden Pädagogik basierend, flankiert vom Paradigmenwechsel!

Das Berufsethos wahrnehmen und sich weiter zu entwickeln wird in den vom Gesetzgeber geförderten Stundenvolumen nicht ausreichen, insbesondere auch nicht um sich sozio- und psychologisches Grundwissen sowie Methodik und Didaktik anzueignen und im laufenden Arbeitsprozess zu evaluieren.

So lange wir aber von Integration sprechen müssen, bestimmen noch immer Selektion und Segregierung das menschliche Miteinander! Die Konsequenz wird selbst bei der Schulung der Mitarbeiter/innen sichtbar, die Mitarbeiterqualifizierung in pädagogische und in sonderpädagogische Kräfte § 10 (6) ist dafür ein beredtes Zeichen.

Es fehlt hier immer noch ein neuer Bildungsansatz, die Überwindung einer auf den traditionellen Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtssystemen beruhenden auf Separierung und Ausgrenzung basierenden Gesellschaft. Aussonderung und Sonderbehandlung von Menschen sollte als das gesehen werden, was es ist, Barbarei, Verachtung menschlicher Subjektivität und Missachtung der Unverletzlichkeit der Würde des Menschen.

Dies kann man sehr schön bei Professor Georg Feuser nachlesen „Von der Integration zur Inclusion“. Sie gestatten mir sicherlich diesen Ausflug in die Theorie der Behinderten- und

Regelpädagogik, aber ohne eine fundierte Theorie sollte man kein Konzept und noch viel weniger ein Gesetz machen.

Zu der geplanten Überleitung der Verantwortung auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe habe ich große Bedenken, zumal ja schon schlechte Erfahrungen in anderen Zusammenhängen mit der Kommunalisierung der Sozialhilfe seit 2002 im Land MV vorliegen. Die Probleme scheinen ähnlich. Das Land gibt mit 77.709 618,00 € nicht nur Geld sondern auch seine konzeptionelle Verantwortung für die Bildungs- und Erziehungsziele ab. Ohne vorher niet- und nagelfest Mindeststandards festzulegen, die Kostenübernahme von der Krippe bis zum Hort genau festzulegen, oder auch den „Mehrbedarf“ für die Integration besser Inclusion zu regeln, wird alles dem Ausgestaltungswillen der Beteiligten in den Kommunen und Gemeinden überlassen bleiben.

Hinzu kommt die unsichere Situation der angedachten Gebietsreform und der geplanten Deregulierung, was natürlich gegenwärtig für die Gebietskörperschaften kein Anreiz darstellt, sich überhaupt noch an der Ausgestaltung des KITA-Netzes und KITA-Angebotes, vielleicht noch in einem „untergehenden“ Landkreis, zu beteiligen. Es bleibt zu befürchten, dass es ähnlich, wie in der „Behindertenhilfe“ zur bildungspolitischen Kleinstaaterei in vorerst noch 18 Gebietskörperschaften kommt! Dies ist dann für die Träger, die nicht über die nötigen Verbindungen und Netzwerke verfügen und keine Ressourcen haben schwer zu verkraften und führt zu einer Vielfalt, die wir alle nicht wollen, zumal die Trägervielfalt im neuen Gesetz nicht mehr festgeschrieben ist.

Im übrigen möchte ich die Sozialausschussmitglieder auf unsere Ausführungen zum Fragenkatalog hinweisen.

Außerdem unterstützt der ABiMV e.V. vom IFR gemachten Ausführungen.

Da die hohen Erwartungen an diese Gesetzesnovelle noch nicht erfüllt sind, sollte nach unserer Auffassung die Zeit genutzt werden, auf der Grundlage der vielen Vorschläge, die Drucksache 4/864 wirklich zu überarbeiten und nicht wie häufig in der Anhörungspraxis, mit nur geringfügigen Änderungen das Parlament passieren.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.



Peter Braun

Vorsitzender des ABiMV e.V.

Zum Fragenkatalog:

- Zu 1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf im Vergleich zur geltenden Rechtslage, also im Vergleich zum KiTaG M-V? Welche Vor- und Nachteile sind aus Ihrer Sicht mit der angestrebten Novellierung verbunden?

Dass das alte KitaG M-V, welches ja auf einer Fassung vom 19. Mai 1992 basiert, nicht mehr den Anforderungen entspricht und daher novelliert werden sollte, dieser Auffassung stimmen wir vorbehaltlos zu.

Allerdings beschränkt sich die neue Gesetzesnovelle, mit neuem Namen: Kindertageseinrichtungs- und Pflegeförderungsgesetz, im wesentlichen auf eine Fortschreibung der alten Regelungen unter der Berücksichtigung neuer Aufgaben und Strukturen.

Wenn man die Präambel mal als Vision des Gesetzgebers betrachtet, ist diese schon sehr dürftig und spiegelt doch in keiner Weise die Einordnung und die Zielstellung dieses Gesetzes in die Gesellschaft wieder. Alle Beteiligten werden lediglich auf die grundgesetzliche Werteordnung, gemeint scheint ja wohl die der BRD, eingeschworen, nicht auf höhere Bildungsziele wie Humanismus, Demokratieverständnis, Völkerverständigung, Mitmenschlichkeit, Solidarität und warum nicht z.B. auf die Werteordnung der UN- Menschenrechtscharta.

Wo und wie sollen sich denn die Kinder in einem zusammenwachsenden Europa einordnen, wie werden sie zu Europäern erzogen?

Welche Interessen und Ziele hat darüber hinaus das Land an einer einheitlichen Bildungs- und Erziehungspolitik seiner Landeskinder? Welche Maßnahmen gedenkt der Gesetzgeber, denn einzuleiten, auch mit diesem Gesetz, die Benachteiligungen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern endlich zu beseitigen? Wie soll denn das Menschenrecht auf integrative Bildung im Land einheitlich verwirklicht werden?

Das Gesetz ist nicht mehr als eine „Durchführungsverordnung“, da bleibt nach Intention des Gesetzgebers offensichtlich alles der „Kleinarbeit“ und den Intentionen der freien Träger überlassen! Ist es da ein Wunder, wenn von den Pädagogen und Mitarbeitern einheitliche Standards eingefordert werden, nach denen sie sich in ihrer Arbeit orientieren können. Aber welchen Einfluss auf die Bildungs- und Erziehungspolitik haben denn die Mitarbeiter/innen und die Eltern wirklich? Beschränkt sich dieser Einfluss nicht häufig, insbesondere bei großen wohlfahrtsstaatlich eingebundenen Trägern, lediglich auf die Wahl der Einrichtung in der gearbeitet und gespielt wird?

Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 bestimmt, dass jeder Mensch das Recht auf Bildung habe. Bildung im menschenrechtlichem Sinn richte sich auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, auf die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Daran wird die Gesetzesnovelle gemessen werden.

- Zu 2. Wie wird sich aus Ihrer Sicht vor dem Hintergrund der angestrebten neuen Rechtslage die Landschaft der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege im Land in den nächsten Jahren verändern?

Mit der im Gesetzentwurf angestrebten Deregulierung und der geplanten Überleitung der Verantwortung auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der ABiMV große Bedenken, zumal ja schon schlechte Erfahrungen in anderen Zusammenhängen mit der Kommunalisierung der Sozialhilfe seit 2002 im Land MV vorliegen. Die Probleme scheinen ähnlich. Das Land gibt mit 77.709 618,00 € nicht nur Geld, sondern auch seine konzeptionelle Verantwortung für die Bildungs- und Erziehungsziele ab. Ohne vorher net- und nagelfest Mindeststandards festzulegen, die Kostenübernahme von der Krippe bis zum Hort genau festzulegen, oder auch den „Mehrbedarf“ für die Integration besser Inclusion zu regeln, wird alles dem Ausgestaltungswillen und dem Finanzierungswillen der Beteiligten in den Kommunen und Gemeinden überlassen bleiben.

Hinzu kommt die unsichere Situation der angedachten Gebietsreform und der geplanten Deregulierung, was natürlich gegenwärtig für die Gebietskörperschaften keinen Anreiz darstellt, sich überhaupt noch an der Ausgestaltung des KITA-Netzes und KITA-Angebotes, vielleicht noch in einem „untergehenden“ Landkreis, zu beteiligen. Es bleibt zu befürchten, dass es ähnlich, wie in der „Behindertenhilfe“ zur bildungspolitischen Kleinstaaterei in vorerst noch 18 Gebietskörperschaften kommt! Dies ist dann für die Träger, die nicht über die nötigen Verbindungen und Netzwerke verfügen und keine Ressourcen haben schwer zu verkraften und führt zu einer Vielfalt, die wir alle nicht wollen.

Im Gegensatz zum alten Kita-Gesetz wird im vorliegenden Papier die Trägervielfalt in § 1 nicht mehr festgeschrieben!!!

- Zu 3. Sehen Sie als Träger von Kindertagesstätten den Anspruch der Chancengleichheit der Kinder in allen Punkten erfüllt? Wenn nicht, was müsste aus Ihrer Sicht verändert werden?

Leider nicht.

Wenn etwas ansatzweise zur Sicherung von Chancengleichheit beitragen könnte, wird dies nicht mit notwendiger Konsequenz getan. Ich möchte dies an zwei Beispielen erläutern.

Beispiel 1

§ 17 Grundsätze der Finanzierung

(3) Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621).

Hier verweist der Gesetzgeber, getreu seinem Motto aus der Präambel:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst obliegende Pflicht.“ die hilfesuchenden Eltern auf das BSHG. Dies ist nicht ausreichend, teilweise irreführend und hilft den Eltern in keiner Weise dabei, den Rechtsanspruch ihre Kinder auf einen Kinderbetreuungsplatz durchzusetzen, zumal selbst das Kinder- und Jugendhilfegesetz keine Rechtsgrundlage hinsichtlich der Kostenregelung für den behinderungsbedingten Mehrbedarf in Kindertageseinrichtungen bietet.

Die Eltern müssen im Behördendurchlauf nun selbst herausfinden, welche Kostenträger für sie zuständig sind. Hier gibt es nach SGB IX und BGG durchaus neue bundesgesetzliche Regelungen, die beachtet werden müssen und selbstverständlich gilt das BSHG und unter Umständen der Landesrahmenvertrag gemäß § 93 BSHG.

Es wäre sicherlich ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit, wenn der Gesetzgeber den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Eltern im Antrags- und Behördenverfahren beizustehen und bei Zuständigkeit des Sozialamtes, mit diesem die Kostenübernahme abklärt.

Beispiel 2

Hier können Sie in Absatz § 2 (5) nachlesen, wie Unterschiede festgeschrieben und Chancengleichheit produziert wird.

Die 120 jährige, durch die Sonderpädagogik praktizierte Ausgrenzung und Aussonderung von Kindern mit Behinderungen in Deutschland sowie das alte diskriminierende Gedankengut werden wieder sichtbar und gesetzlich festgeschrieben.

§ 2 Arten der Förderung

(5) In integrativen Kindertageseinrichtungen werden Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.

- Zu 4. Welche Auswirkungen für die Betreuung der Kinder sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht mit der angestrebten Novellierung aus Ihrer Sicht verbunden?

Diese Frage kann man nur sehr differenziert beantworten, weil alles von den zur Verfügung stehenden materiellen und immateriellen Ressourcen abhängen wird. Und dies ist natürlich bei den Personenfürsorgeberechtigten genauso unterschiedlich wie bei den Trägern. Und darüber spekulieren, wo das alles schließlich münden könnte, auf der einen Seite in das Mittelmaß auf der anderen in die Kindertagesstätten für die Elite! Nach den gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskurs scheint ja alles möglich!

- Zu 8. Wie stehen Sie zu der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen

- Stärkung der Rechte der Kinder

Ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend.

Obwohl, wie Sie alle wissen, das vergangene Jahr 2003 zum EJMB ausgerufen wurde sind, im hier vorliegenden Gesetzentwurf die Regelungen zum Schutz der Kinder, die Mitwirkungsrechte und die Maßnahmen gegen Diskriminierungen insbesondere auch von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gesichert. Wengleich hier sicherlich ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz gefordert ist, gibt es keinen Grund, die Rechte nicht auch in ein KiföG M-V zu schreiben, damit alle Beteiligten insbesondere aber auch die Kostenträger, sich nicht der Verantwortung und der Finanzierung entziehen können und darüber hinaus die Eltern behinderter Kinder und die Träger von Kindertageseinrichtungen für die Zukunft mehr Rechtssicherheit haben.

- die Personensorgeberechtigten sind in ihrer Stellung unangetastet
- die kommunale Selbstverwaltung kann gestärkt werden, dies bedeutet aber auch, dass sich nicht nur die Verwaltung sondern auch die Kommunalpolitik den neuen Aufgaben und der Verantwortung stellen muss und zukünftig im politischen Verantwortungsbereich für ein vielfältiges und leistungsfähiges Kinderbetreuungsangebot vorsorgen muss.
- Stärkung der Fach- und Praxisberatung sowie Stärkung der Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte? Dies ist für alle Beteiligten eine Herausforderung.

Zu 9. Sehen Sie mit dem Gesetzentwurf den Ansatz eines leistungs- und qualitätsgerechten Wettbewerbs verwirklicht. Wenn nicht, was wäre hierfür aus Ihrer Sicht notwendig?

Damit der Personensorgeberechtigte sein Auswahlrecht richtig wahrnehmen kann, benötigt er Informationen und Grundkenntnisse über pädagogische Prozesse, Konzepte und Ideologien der Träger, also kurz es wäre wirklich eine sinnvolle Neuerung, eine Vorschule für Kindererziehung einzurichten, damit die Mütter und Väter ihre Verantwortung immer besser wahrnehmen können und sich in den Bildungs- und Erziehungsprozess ihrer Kinder aktiv einbringen und wirklich als „Netzwerkadministrator“ fungieren können. Das fängt doch bei der Auswahl der KITA schon an! Steht hierbei denn wirklich in erster Linie das Wohl des Kindes im Mittelpunkt oder geht es nicht häufig eher, um bequeme Lage, Kosten, Verkehrsanbindungen etc?

Ein Wettbewerb der Träger um Bildungsziele, Konzepte natürlich auch Unterschiede, integrativ oder nichtintegrativ, religiös oder freigeistig usw. spielen bei der Auswahl der Einrichtung nicht immer die Bedeutung, die sie dann aber tatsächlich für die Erziehung der Kinder bekommen werden. Weiterhin sind die Eltern aus den o.g. Gründen häufig auf eine Kita im Ort oder Wohngebiet angewiesen. Die Wahl haben sie dann nicht mehr!

Zu 10. Wir arbeiten in unseren Kinderförderereinrichtungen schon immer nach einem ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsansatz, indem die Gesundheitserziehung einen festen Platz hat. Wie letztlich mit einem verbindlichen Rahmenplan umgegangen werden kann und ob dieser positive oder negative Auswirkungen haben wird, wird von allen Beteiligten abhängen. In der DDR gab es da ja auch unterschiedliche Einschätzungen und Bewertungen.

Zu 11. s.h. hier auch die Ausführungen zu 1.

Zu 12. Wie sollte die praktische Umsetzung in § 3 Abs.2 aussehen?

Diese Frage haben wir in einer Kita beraten und die Antwort stelle ich jetzt, so wie sie aus Sicht der Mitarbeiter/in gegeben wurde nachfolgend vor. Denn hier muss ja tatsächlich die Arbeit geleistet und bewältigt werden.

- Bildung und Erziehung unserer Kinder wird üblicherweise auf den ganzen Tag verteilt (Regeln, Normen, bestimmte Verhaltensweisen aneignen, feste Gewohnheiten, Selbstständigkeit im An- und Auskleiden, im Umgang mit Materialien, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben)
- Die Vorschulbildung müsste nun auf vier zusammenhängende Stunden konzentriert werden, da viele Kinder nur einen Teilzeitplatz haben und es zukünftig auch eine 20-Stunden-Betreuung geben soll. (In diesen vier Stunden liegen dann aber auch – entsprechend dem Tagesablauf in der Kita - andere Aktivitäten)
- Die altersgemischten Gruppen sind für die konzentrierte Bildungsarbeit hinderlich.

- Speziell am Vormittag erwerben die Kinder durch einen gut durchdachten Tagesablauf Kenntnisse über die richtige Durchführung der Körperpflege, bei den Mahlzeiten die Selbstbedienung von Geschirr und Besteck sowie freundlichen Umgangston der Kinder untereinander.
- Spiel als Haupttätigkeit der Kinder hat im Kindergarten großen Stellenwert; Kinder können ihren Interessen nachgehen, schöpferisch tätig sein. Bewegungs- und sportliche Spiele bereichern das Leben der Kinder – auch im Freien; Freude aller Kinder an der sportlichen Betätigung wird geweckt
- Tägliches Lernangebot für die Kinder; bis zu 20' Sport, 30' festen Platz am Vormittag; in spielerischer Form sollen Wissen und Können an die Kinder heran gebracht werden. Konzentration und Aufmerksamkeit, Freude an geistiger Anstrengung entwickeln
- Bereitschaft zum Lernen bei den Kindern entwickeln. Mit Anschauungsmaterial, durch Experimentieren, beobachten, betrachten, ausprobieren, üben, gestalten gelangen die Kinder zu Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Erzieher(in) sorgt für eine fröhliche anschaulich - konkrete Atmosphäre
- Sie berücksichtigt das bisherige Wissen, Können und die individuelle Besonderheit der Kinder.

### **Spazier- und Beobachtungsgänge**

- Kinder werden sicherer im Straßenverkehr und lernen den Schulweg kennen
- Lernen bestimmte Verhaltensnormen
- Vorbereitung

### Täglich praktiziert:

- Singen, Fingerspiele, Kreisspiele, Bewegungsspiele, Tanzspiele, Reime und Gedichte -> den ganzen Tag; bereiten Freude, eignen sich Kinder schnell an, ständiges wiederholen; für sprachlich geistige und körperliche Entwicklung unserer Kinder

### **Frage 15:**

#### **Wie sollte die zusätzliche Qualifikation aussehen?**

Ich denke, dass in der Regel das Fachpersonal die pädagogischen Fähigkeiten hat oder haben sollte und dazu methodisch didaktisch in der Lage ist die Bildungszielstellungen im Vorschuljahr umzusetzen, da habe ich gar keine Zweifel. Dies wird sicherlich in der Übergangsphase einer Einarbeitungsphase Aller bedürfen. Da können die Fach- und Praxisberater sicherlich mithelfen.

Grundlegend möchte ich in diesem Zusammenhang anmerken, dass natürlich die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen einen pädagogischen Bildungsstand haben müssten, der sie befähigt, alle Prozesse der Bildung und Erziehung aller Kinder aller Entwicklungsniveaus, aller Grade der Realitätskontrolle, Wahrnehmungs- Denk- und Handlungskompetenzen ohne sozialen Ausschluss zu lehren und mit ihnen zu lernen, vermag. Integrative Pädagogik bedeutet eigentlich die Abschaffung der sonderpädagogischen Ausbildung, dies sollte der Gesetzgeber deutlich herausstellen, denn nach § 2 (5) Art der Förderung und § 10 (6) Anforderungen an das Leistungsangebot wird gerade dies verhindert. Da ich meine, dass sich dieses Gesetz an der fortschrittlichen und humanistischen Pädagogik orientieren muss, würde ich mich freuen, wenn sich alle Beteiligten im Gesetzgebungsverfahren am humanistischen Gedankengut des Prof. Georg Feuser ausrichten.

Unter [www.feuser.uni-bremen.de](http://www.feuser.uni-bremen.de) können Sie neue Einsichten gewinnen.

Im Übrigen:

- Alle Erzieherinnen unserer Einrichtungen haben eine Erzieherausbildung, die meisten verfügen über jahrelange Praxis, auch in der Bildungsarbeit
- Jüngere Kolleginnen benötigen dagegen spezielle Weiterbildung für das Vorbereitungsjahr der Kinder auf die Schule
- Enge Zusammenarbeit zwischen Kita und Schule (insbesondere Lehrer der 1. Klasse ) ist erforderlich

### **Frage 18:**

#### **Welche Aufgaben soll der Fach- und Praxisberater haben ?**

- Sollen Ansprechpartner für anfallende Probleme in der pädagogischen Arbeit sein - Anregungen geben
- Stets als Hilfe sehen, nicht als Kontrolle
- Weiterbildung anbieten
- Neueste Kenntnisse schnellstens in die Kita einbringen
- Fachlichen Austausch mit Kolleginnen anderer Kitas ermöglichen

**Frage 20:**

**Welche Veränderungen sind aus Ihrer Sicht mit den Neuregelungen verbunden**

- Es bedeutet die Aufhebung von altersgemischten Gruppen und das Zusammenlegen der Vorschulkinder (weil in jeder Gruppe unterschiedlich viele Vorschulkinder sind) und die Schaffung spezieller Vorschulkinder-Gruppen
- Wie stark sollen / können diese Gruppen sein?
- Wie soll der Personaleinsatz erfolgen und vor allem deren Finanzierung?
- Gibt es einen Rahmenplan?

**Frage 21**

**Wie bewerten Sie die Chancen für einen geordneten Übergang**

Sehr gering

**Frage 22**

**Wie bewerten Sie die Förderungsgleichstellung aller Kinder**

Grundlegend ist die Gleichstellung wohl schon im GG Artikel 1 verankert und damit für den Gesetzgeber verpflichtend. Jedoch kann der Gesetzgeber mit einer faktischen Gleichstellung aller Kinder, alleine die unterschiedlichen Entwicklungschancen und Entwicklungsmöglichkeiten nicht verhindern. Gleichstellung darf nicht verhindern, dass es für Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten zusätzliche Förderung, Nachteilsausgleiche, geben kann. Weiterhin ist das Kind stark von den Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb seiner Familie abhängig, so dass in Abhängigkeit von der sozialen Ausgangsbasis der Kinder unterschiedliche (ungleiche) Bedingungen herrschen.

**Frage 23**

**Sehen Sie in der Einzelintegration eine bessere Möglichkeit?**

Hier hat der Gesetzgeber noch Erklärungsbedarf.

Wie soll das funktionieren?

Einzelbetreuung kann ich mir vorstellen aber Einzelintegration ??

**Frage 24**

Ja

**Frage 25**

**Wie bewerten Sie die vorgesehene Fachkraft-Kind-Relation?**

**Frage 26**

**Welche Auffassung vertreten Sie zu den Leistungsverträgen?**

Im Prinzip sind Leistungsverträge in Ordnung.

Aber da die Verträge geschlossen werden mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, werden die Träger bei der Finanzierung wieder gegängelt.

Mit den Leistungsverträgen werden an den Einrichtungen unterschiedliche Elternbeiträge entstehen mit allen negativen Folgeentscheidungen

**Frage 30 -35**

**Wie bewerten Sie die Umstellung der Finanzierung?**

Die ohnedies schon angespannte Situation wird nun auch noch verkompliziert

Die Lasten- und Risikoverteilung sind unverträglich (sinkende Motivation der freien Träger)

Die Verwaltungskosten der freien Träger war schon unter den alten Bedingungen kaum gedeckt.

Die Festbetragsfinanzierung in der gegenwärtigen geplanten Höhe ist nicht Bedarfsdeckend. Sie steht in keinem Verhältnis zu den im Gesetz zusätzlich geforderten Aufwendungen, auch nicht zu den Kostensteigerungen der letzten beiden Jahre (und der Zukunft?)



Peter Braun

Landesvorsitzender des ABiMV e.V.